



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0037/14/4.4.1

17. September 2014

Ruhr Oel GmbH

Pawiker Str. 30

45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage

Johannastraße 2 -8

45899 Gelsenkirchen

**Änderung der Hafenanlage 1 durch Erweiterung um einen Belade-
arm am Steiger 1**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	8
III.10 Festsetzung zum Artenschutz.....	8
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	10
V.1 Sachverhalt.....	10
V.2 Antragstellung.....	10
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	10
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	15
VI. Kostenentscheidung.....	16
VII. Rechtsmittelbelehrung	18
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	19
Anhang II Zitierte Vorschriften	22



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralö Raffinerien

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung und Betrieb der Hafenanlage 1 durch Erweiterung um einen Beladearm am Steiger 1 inkl. zugehörigen Anlagenequipments

Die Anlage darf auf dem Betriebsgelände der Firma Ruhr Oel GmbH, Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 22 errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand (Mantelbericht) vom 14.03.2014 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

II. Antragsumfang

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist

- Errichtung und Betrieb eines Beladearms am Steiger 1 (Package Unit), im Wesentlichen bestehend aus:
 - 1 Beladearm RE-8508 inklusive
 - 1 Entleerungspumpe GA-8538 und
 - 1 schiffseitigen Klappe UV-85109

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- Errichtung und Betrieb einer Zählerstation am Steiger 1 (Package Unit), im Wesentlichen bestehend aus:
 - 1 Gasabscheider FA-8541
 - 1 Filter ZB-8541 und
 - diversen Pulsationsdämpfer
- Errichtung, Anbindung und Betrieb von neuen oberirdischen Rohrleitungen, zum Teil über vorhandene Anlagenrohrbrücken für die Zu- und Fortleitung des Rein-Toluols
- Errichtung, Anbindung und Betrieb der neuen Rohrleitung an die vorhandene Förderpumpe GA-1026 C
- Errichtung, Anbindung und Betrieb einer Mindestmengenleitung von der vorhandenen Förderpumpe GA-1026 C zu einem vorhandenen Rohrleitungsanschluss im Auffangraum von Tank TB-1011 im OK-Tanklager Bau 46
- Anpassung des Atmungsgassystems Tank FB-1011 zur Gewährleistung der Produktqualität (99,8 Gew.% Rein-Toluol)
- Elektrotechnische Anbindung und Betrieb der Restentleerpumpe des Beladearms GA-8538 sowie zur Steuerung und Versorgung der MSR-Einrichtungen
- Errichtung, Anbindung und Betrieb von Kabeltrassen
- Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG einschließlich der Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für die
 - Errichtung von Stahlbeton-Sockelfundamenten als Auflager für die neue Zählerstation inkl. des Anlagenequipments (Bau 95)
 - Errichtung eines Fundamentes für den geplanten Beladearm RE-8508 in der Hafenanlage 1 (Bau 850)
 - Errichtung von diversen Stahlbeton-Sonderunterstützungen Bau 47 und Bau 137)
 - Errichtung eines Stahl-Bedienpodestes am Einbindepunkt des geplanten Bypasses (Bau 137)
 - Erweiterung der vorhandenen Auffangtasse um ca. 5,6 x 3,0 m und Errichtung als WHG-konforme Stahlbeton-Dichtfläche mit seitlichen Aufkantungungen für die Errichtung der neuen Zählerstation (Bau 95)

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen insbesondere die

- des Zulassungsbescheides vom 03.06.2014,
Az.: 500-53.0037.VZ/14/4.4.1

gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich) vor Inbetriebnahme vorzulegen.

III.3.1.2 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme sind der Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich) Bestandsunterlagen in zweifacher (Papier-) Ausfertigung und im dwg-, dxf- oder dgn-Format zu übergeben.

Die Anlagen sind auf das Gauß-Krüger Koordinatensystem einzumessen.

Die Koordinaten sind in den Bestandsplan einzutragen

III.3.2 Brandschutz

III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M111450/01 vom 06.11.2013) des Sachverständigenbüros Müller-BBM, Gelsenkirchen über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingun-

gen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.

Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

- III.4.1.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen nachzuweisen, dass die Anlagen die festgelegten Immissionsrichtwerte einhalten.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4.2. Anlagensicherheit

- III.4.2.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für den "Hafen Horst" ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Die textliche Darstellung ist so zu fassen, dass von einer Befüllung von Schiffen auszugehen ist und nicht auch von einer Entleerung / Löschung.
- Die Verfahrensfließbilder der VCS-Anlage und der Produktumschlagplan sind dem Anhang 1.2.1 beizufügen.
- Die Tabelle 1.2.2.1.1-1 der Produktzuordnung der Verladeeinrichtungen ist hinsichtlich der produktseitigen Schiffsentladung von Reintoluol mittels RE-8508 zu überprüfen.
- Die Beispielsammlung unter 1.2.2 ist auf das konkrete Antragsvorhaben zu ergänzen.
- Die in der systematischen Gefahrenanalyse identifizierten "AKTION" sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.

- III.4.2.2 Die Videoüberwachung für den Hafen I, Bau 0850, ist für den Beladearm RE-8508 und den zugehörigen Anschlussflanschen vor Inbetriebnahme zu erweitern.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung der Rohrleitungen und WHG-konformen Aufstellflächen durch einen Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.8.1 Vor Inbetriebnahme ist die Füllstelle durch eine zugelassene Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) zu prüfen.

Eine Kopie der Abnahmeprüfbescheinigung ist der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz) unverzüglich nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

- III.8.2 Für die in der erweiterten Anlage vorkommenden Arbeitsmittel (hier auch überwachungsbedürftige Anlagen wie z. B. Rohrleitungen) im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen vor Inbetriebnahme zu ermitteln, zu dokumentieren und durchzuführen.

Weiterhin sind die Voraussetzungen vor Inbetriebnahme zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung der Arbeitsmittel zu beauftragen sind.

- III.8.3 Vor Inbetriebnahme des beantragten Anlageteils ist im Rahmen der Pflichten nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gemäß § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. das vorhandene Explosionsschutzdokument fortzuschreiben.

Das Explosionsschutzdokument ist bei jeder Änderung der Anlage, der Verfahrensweise oder jeder anderen Veränderung, die den Explosionsschutz berührt, unverzüglich anzupassen.

- III.8.4 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1203 Nr. 3.1 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen und auf Verlangen vorzulegen.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.10 Festsetzung zum Artenschutz

III.10.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) anzuzeigen.
- Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.7 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen, aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können, sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten, ausgenommen manuell zu bedienende Entspannungseinrichtungen für Wartungs- und Reparaturzwecke.
- IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- IV.9 Die Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen fortzuschreiben.
- IV.10 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasser- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) und Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

beantragt.

V.2 Antragstellung

Mit Antrag vom 21.03.2014 (Eingang am 27.03.2014) legten Sie mir die Erweiterung der Hafenanlage 1 durch einen weiteren Beladearm am Steiger 1 innerhalb des Anlagenfeldes Bau 850 am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
(Fachbereich und Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51
(Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)
- Dezernat 52
(Abfallwirtschaft - einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 53
(Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55
(Technischer Arbeitsschutz).
- Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes
(Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich)

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Die Ruhr Oel GmbH betreibt am Werkstandort in Gelsenkirchen-Horst seit den 1940-er Jahren die Hafenanlage 1, die derzeit aus 2 Schiffsanlegestellen (Steiger 1 und 2) mit insgesamt acht Be- und Entladearmen für das Beladen der Tankschiffe mit diversen Mineralölprodukten bzw. Löschen der Schiffe mit Ausgangsprodukt, Zusatz- und Hilfsstoffe für Raffinerieprodukte besteht.

Künftig wird am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven Rein-Toluol mit einer Mindestkonzentration von 99,8 Gew. % Toluol produziert.

Um die Reinheit und Qualität des Rein-Toluols während und nach dem Umschlagen auf die Schiffe zu gewährleisten, ist hierfür die Errichtung einer weiteren Beladeeinrichtung inkl. dem notwendigen Anlagenequipment am Steiger 1 in der Hafenanlage 1 geplant.

Eine Kapazitätserhöhung ist mit der geplanten Anlagenerweiterung nicht verbunden, da sich mit der Qualitätssteigerung des Toluols die Anzahl der umgeschlagenen Binnentankschiffe nicht erhöht.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Die vom Antragsgegenstand betroffene Hafenanlage 1 befindet sich im südlichen Teil der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst.

Der Hafenbereich wird von der Emscher und dem Rhein-Herne-Kanal umgeben. Das Hafenbecken ist eine in westlicher Richtung ausgeführte Ausbuchtung des Rhein-Herne-Kanals, die mit Spundwand-/Betonkaimauern ausgeführt ist.

Luftreinhaltung

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich dem Werkstandort Gelsenkirchen-Horst.

Der geplante Vorgang zur Beladung von Rein-Toluol am Steiger 1 der Hafenanlage 1 erfolgt hinsichtlich der Emissionen luftverunreinigender Stoffe unverändert im geschlossenen System. von dem künftigen Schiffsumschlag gehen keine zusätzlichen luftverunreinigenden Emissionen aus.

Nach Inbetriebnahme des neuen Beldearms werden die bei der Beladung des Rein-Toluols verdrängten Schiffsdämpfe zur VCU geleitet. Dieser Vorgang ist unverändert gegenüber der vorhandenen und genehmigten Abluft- und Umschlagsituation.

Die geplanten Änderungsmaßnahmen haben aufgrund der Ausführung als technisch dichte Anlage keinen Einfluss auf die bestehende Situation der Emissionen an Luftschadstoffen. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen und es werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe durch die neue Anlagentechnik emittiert.

Die neue Anlagentechnik erfüllt die in der TA Luft, Kapitel 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen.

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie Ruhr Oel am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

(TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Die geplanten Änderungen der Hafenanlage 1 haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gem. derzeit gültigen Überwachungsplan.

Geräuschemissionen

Die gesamten Änderungsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit einem Schallgutachter geplant. Das Schallgutachten umfasst alle Änderungen im Bereich der Hafenanlage 1, die als Schallquellen in Betracht kommen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der prognostizierten Beurteilungspegel möglich ist, wenn die schalltechnische Detailplanung und die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen sach- und fachgerecht durchgeführt werden.

Erschütterungen/Schwingungen

Anlagen und -teile, die möglicherweise Schwingungen hervorrufen könnten, werden durch Schwingungsisolierungen u. ä. verhindert bzw. minimiert.

Schutz vor Strahlung

Die vorhandene Hafenanlage 1 bzw. die geplanten Änderungen inkl. des erforderlichen Anlagenequipments verursacht keine Strahlung. Daher sind keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung erforderlich.

Abwasser

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen keine Veränderungen im Bereich der Abwasserströme, -mengen oder -zusammensetzung.

Abfälle

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen kommen keine neuen Abfälle hinzu. Die Anpassung der Stoffströme und die geänderte Prozessführung haben keinen Einfluss auf die bestehende Abfallsituation der Anlage. Es kommen keine betriebsbedingten Abfälle hinzu.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

Boden

Nach Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Gesetz sind im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen Ausgangszustandsberichte (AZB) zu erstellen.

Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu halten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Auf dem Gelände der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Gelsenkirchen - Horst stehen folgende mögliche Einträge (potentielle Untergrundbelastungen) im Vordergrund:

- Rückstände aus der weiteren Kokereigasreinigung und -zerlegung (komplexe Eisencyanide, Schwefel und Sulfide aus der Luxmasse für die Entschwefelung), Natriumsulfid, Ammoniumsulfat und Eisen-(II)-sulfat
- Kohlebenzin, Kohleöl (MKW, BTEX, PAK, NSO-Heterozyklen, Cycloalkane) Verbleiungszusätze, Phenolwasser
- Erdöl und Erdölprodukten wie Rohöl (MKW, BTEX, PAK) Kraftstoffe wie Benzin, Diesel, Kerosin (MKW, BTEX), Aromaten wie Benzol, Xylole, Cumol (BTEX), Heizöl (MKW), Cycloalkane (Cyclohexan), Olefine (Alkene), Bitumen (MKW), Methanol und Ammoniak (Ammonium), Phenol, Verbleiungszusätze und Oxygenate (MTBE, ETBE)

Im Bereich des Hafens 1 findet man Einträge von Benzin und MTBE (Methyl-tert-butylether). Der Hafen 1 wurde bereits 1941 zu Zeiten des Hydrierwerkes angelegt, sodass für das Benzin ältere Einträge, z. B. infolge von Kriegseinwirkungen, nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

MTBE wird in Deutschland jedoch erst seit Mitte der 1980er Jahre dem Benzin beigemischt, entsprechende Einträge im Boden datieren eindeutig aus der Raffinerienutzung nach dem Krieg.

Im Rahmen von Katastermessungen wurde 1998 im Bereich der ehemaligen BTXE-Abfüllstation eine BTEX-Konzentration von 31.450 µg/l und eine MKW-Konzentration von 2,3 mg/l ermittelt.

Bei der Verifikation des Ergebnisses wurde eine bis zu 2 m mächtige Produktphase auf dem Grundwasser angetroffen. Auch im westlichen Hafenbereich wurden im Bereich einer oberirdischen Produktleitung Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers ermittelt (BTEX 3.740 µg/l mit ca. 70% Xylolanteil, MKW 1,1 mg/l).

Im Januar 1999 wurde ein Brunnen zur Grundwasserabsenkung und Phasenrückgewinnung in Betrieb genommen, da eine Ausbreitung der Verunreinigung durch die nur bedingt dichte Spundwand zu befürchten war.

Entlang des Hafenkais wurde eine Dränageleitung eingerichtet. Aufgrund von Bohrhindernissen konnte die Dränage nicht vollumfänglich verlegt werden und wurde in Teilbereichen durch Einzelbrunnen ergänzt.

Die Hafendränage fördert nach wie vor Grundwasser mit gelösten Schadstoffen und befindet sich im Dauerbetrieb. Der Abschlag des geförderten Wassers erfolgt in den nahen gelegenen Ballastwassertank und von dort in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage des Werkes.

Nach dem aktuellen Stand liegen für den Werkstandort Gelsenkirchen-Horst keine Hinweise auf Schutzgefährdung über den Direktpfad Boden-Mensch und auf dem Transferpfad Boden-Luft-Mensch vor. Risiken für potentielle Schutzgefährdung, die z. B. bei Erdarbeiten in BTEX-verunreinigten Bodenbereichen auftreten können, werden im Bedarfsfall durch organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen minimiert.

Das Grundwasser ist durch Schadstoffeinträge stellenweise belastet. Eine Ausbreitung relevanter Schadstoffmengen mit dem Grundwasser über die Werksgrenzen hinaus findet nach Datenlagen jedoch nicht statt. Dies gilt auch für die angrenzenden Oberflächengewässer.

In Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) finden derzeit aktive Sanierungsmaßnahmen in Form von Produkt- und/oder Grundwasserentnahme u.a. auch im Hafen 1 statt.

Diese Maßnahmen werden gutachterlich begleitet und dokumentiert. Bezüglich des Sanierungsverlaufes und eventuell möglicher Optimierungen erfolgen jährliche Abstimmungsgespräche mit der zuständigen Fachbehörde.

Die Belastungssituation im Grundwasser wird auf dem Standort durch ein regelmäßiges Monitoring kontrolliert und überwacht. Hierbei werden rd. 45 Grundwassermessstellen in einem jährlichen Rhythmus beprobt und auf MKW und BTEX, ausgewählte GWM auch auf PAK untersucht.

Es ist geplant, bei den nächsten Monitoring-Runden weitere Parameter in das Analysenprogramm aufzunehmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine umfangreiche Darstellung der Grundwasserbelastungssituation mit allen relevanten Stoffen aus der Vornutzung und aus der aktuellen Nutzung im Sinne der IED-Vorgaben ermöglicht werden.

Aufgrund der Stoffeigenschaften stellt Toluol grundsätzlich eine potentielle Gefahr für das Schutzgut Grundwasser dar.

Relevante Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind beim künftigen Betrieb aufgrund der vorgesehenen Sicherungseinrichtungen (WHG-konforme flüssigkeitsdichte Oberflächen) im Bereich der Beladestation und der Zählerstation nicht zu erwarten.

Neben dem bereits den Antragsunterlagen beigefügten Mantelausgangszustandsbericht hat die Vorprüfung ergeben, dass für die beantragte Änderung **ein vorhabenbezogener AZB erforderlich** ist.

Sonstige Gefahren

In der vom Antragsgegenstand betroffenen Hafenanlage 1 wird unverändert mit wassergefährdenden aromatischen Kohlenwasserstoffen umgegangen.

Bei dem Stoff Rein-Toluol handelt es sich um einen flüssigen aromatischen Kohlenwasserstoff, der gemäß der alten VwVwS, als wassergefährdender Stoff in die Wassergefährdungsklasse WGK 2 eingestuft werden würde.

Mit festen wassergefährdenden Stoffen wird im Bereich der Hafenanlage 1 nicht umgegangen.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 09.05.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Die vom Antragsgegenstand betroffene Hafenanlage 1 befindet sich im südlichen Teil der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst.

Im Radius von mindestens 10 km um das Baugelände befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Eine Beeinflussung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist durch geplante Vorhaben auszuschließen.

V.3.4 Artenschutz

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG zu prüfen.

Die vorliegenden faunistischen Daten geben kein vollständiges Bild von planungsrelevanten Arten auf dem Werksgelände und dessen Umgebung. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabensfläche selbst oder unmittelbar angrenzend ist jedoch unwahrscheinlich. Zudem sind Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

Planungsrecht

Die vom Antragsgegenstand betroffene Hafenanlage 1 befindet sich im südlichen Teil der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst.

Der Hafenbereich wird von der Emscher und dem Rhein-Herne-Kanal umgeben. Das Hafenbecken ist eine in westlicher Richtung ausgeführte Ausbuchtung des Rhein-Herne-Kanals, die mit Spundwand-/Betonkaimauern ausgeführt ist.

Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Die neuen Anlageteile sollen auf bereits versiegelten und industriell genutzten Flächen errichtet werden.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist im Norden von Grünflächen und der Halde Horst, dem Stadtteil Gelsenkirchen-Horst mit Wohnbebauung im Westen sowie dem Nordfriedhof im

Osten umgeben. Des Weiteren grenzen noch diverse Brachflächen und Industrieanlagen im Osten an das Werksgelände.

Das Werksgelände wird durch eine Schienentrasse in ostwestlicher Richtung geteilt. Rohrleitungen und Straßen verbinden jedoch den nördlichen und südlichen Teil des Werkes miteinander.

Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 2.185.614,000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BlmSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (2.185.614,00 - 500.000)$	7.806,50 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14.969,50 € festzusetzen.

- Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 14.969,50 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG)

$$3.600,00 \text{ €} / 10 \text{ der Gebührensumme } 8a = - 360,00 \text{ €}$$

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$14.609,50 \text{ €} - 30 \% = 10.226,50 \text{ €}$$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	65,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	664,29 €



Somit werden als Gebühr festgesetzt

11.255,79 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADED
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: **500-53.0037/14/4.4.1**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

**VII.
Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0037/14/4.4.1

Ordner 1

1. Anschreiben der Ruhr Oel GmbH vom 21.03.2014	3 Blatt
2. Deckblatt der Ruhr Oel GmbH - Werk Horst vom 12.02.2014	1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis vom 12.02.2014	2 Blatt
4. Antragsformulare	1 Blatt
5. Formular 1 - Antrag auf Genehmigung vom 06.03.2014	2 Blatt
6. Formular 1 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage: Hafen 1	2 Blatt
7. Formular 2 - Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1 Blatt
8. Formular 3 - Technische Daten	2 Blatt
9. Formular 4 - entfällt	4 Blatt
10. Formular 5 - entfällt	1 Blatt
11. Formular 6 - entfällt	2 Blatt
12. Formular 7 - Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
13. Formular 8.1 - entfällt	3 Blatt
14. Formular 8.2 - entfällt	1 Blatt
15. Formular 8.3 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen (43) wassergefährdender flüssiger Stoffe	2 Blatt
16. Formular 8.4 - entfällt	1 Blatt
17. Formular 8.5 - Rohrleitungsanlagen (43) zum Transport wassergefährdender Stoffe	2 Blatt
18. Rohrleitungsliste (Anlage zu Formular 8.5)	4 Blatt
19. Bauunterlagen	1 Blatt
20. Bauantrag Vorblatt	1 Blatt
21. Bauantrag vom 10.02.2014	2 Blatt
22. Baubeschreibung vom 10.02.2014	2 Blatt
23. Betriebsbeschreibung vom 10.02.2014	4 Blatt
24. Zusammenstellung der Investitionskosten vom 30.01.2014	1 Blatt
25. Brandschutzkonzept	1 Blatt
26. Brandschutzkonzept vom 11.12.2013	24 Blatt
27. Kartenwerk und Bauzeichnungen	1 Blatt



28. Topographische Karte Werk Horst HQTE: OK-Tanklager und Hafen 1 vom 07.11.2013 Nr. 38-3.00711-00; M: 1 : 25000	1 Blatt
29. Übersichtsplan DGK 5 Bau 850 neuer Verladearm Bau 95 Erw. Auffangtasse; M 1 : 5000	1 Blatt
30. Übersichtsplan; M 1 : 1000	1 Blatt
31. Aufstellungsplan vom 26.11.2013; M 1 : 100 Proj.-Nr. 10371.3.R.01	1 Blatt
32. Lageplan Horst vom 03.12.2013, M 1 : 1500 Proj.-Nr. 10371.3.R.01	1 Blatt
33. Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung	1 Blatt
34. Zusammenstellung der Investitionskosten vom 30.01.2014	1 Blatt
35. Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 12.02.2014	48 Blatt
36. Anhang	1 Blatt
37. Werklageplan	1 Blatt
38. Lageplan, Übersicht HQTE: OK-Tanklager und Hafen 1	1 Blatt
39. Lageplan Horst, M 1 : 1500, Proj.-Nr. 10371.3.R01	1 Blatt
40. Auszug aus der DGK 5	1 Blatt
41. Übersichtsplan DGK 5, Bau 850, neuer Verladearm Bau 95, Erw. Auffangtasse, M 1 : 5000	1 Blatt
42. Auszug aus der Flurkarte	1 Blatt
43. Auszug aus der Flurkarte, Bau 850, neuer Verladearm Bau 95, Erw. der Auffangtasse, M 1 : 1000	1 Blatt
44. Aufstellungspläne	1 Blatt
45. Aufstellungskonzept neue Zählerstation und neuer Beladearm RE-8508 im Hafen 1, Bau 850 Werk Horst, M 1 : 100, Proj.-Nr.10371.3.R.01	1 Blatt
46. Lageplan Rohrleitungsverlauf Ltg. 00327-0200, 1 : 500, Proj.-Nr. 10371.3.R.0104	1 Blatt
47. Fließbilder	1 Blatt
48. Blockfließbild Produktweg im Werk Horst	1 Blatt
49. Projektfleißbild R+I-Fließbild, Knotenpunkt FL 1a,	1 Blatt
50. Projektfleißbild R+I-Fließbild, Pumpen Bau 47	1 Blatt
51. Projektfleißbild Verbundschemata 9, Gruppe 300-399 Benzine	1 Blatt
52. Projektfleißbild Verbundschemata 10, Gruppe 300-399 Benzine	1 Blatt
53. Projektfleißbild R+I-Fließbild, Steiger 1, RE-8508	1 Blatt
54. Projektfleißbild R+I-Fließbild Steiger 1, RD-8511, RE-8504	1 Blatt
55. Sicherheitsdatenblatt	1 Blatt
56. Sicherheitsdatenblatt TOLUOL ROTIPURAN®≥99,5%, p.a., ACS, ISO	10 Blatt



57. Sicherheitsbericht (separater Ordner)	1 Blatt
58. Sonstige Unterlagen	1 Blatt
59. Schalltechnische Prognose der Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen vom 06.11.2013, Bericht Nr. M111450/01	27 Blatt
60. Managementsystem Zertifikat zur Herstellung, Lagerung und Versand sämtlicher Raffinerieprodukte vom 15.01.2013, Zertifikat-Nr. 113625-2012-AE-GER-TGA	1 Blatt
61. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung - Gesamtprotokoll	2 Blatt
62. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll	2 Blatt
63. Artenschutzprüfung Stufe I nach VV Artenschutz NRW für die Änderung der Hafenanlage 1 auf dem ROG-Werkgelände in Gelsenkirchen-Horst um einen weiteren Beladearm, Proj.-Nr. 1431-09-02b von Januar 2014	11 Blatt
64. Mantelausgangszustandsbericht vom 14.03.2014, Vorprüfung HQTE Werk Horst inkl. Anlagen	35 Blatt

Ordner 2

65. Sicherheitsbericht, Hafen Horst, Band 1 und 2	
---	--

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500.53.0037/14/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)



4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- TA Lärm 1998 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)



TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Raffinerien